§ 1 Anwendung der Schulordnung für die Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung

Für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung von Sportlehrern im freien Beruf findet die *Schulordnung für die praktische und theoretische Ausbildung von Fachlehrern für Leibeserziehung (SchOFL) vom 23. September 1971 (GVBl. S. 366)*[2)] in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in dieser Schulordnung etwas anderes bestimmt ist.

[2)] **[Amtl. Anm.:]** Gilt noch für den Bereich der SchOSpL